

## **KWF-Richtlinie »Stabilisierung von Unternehmen«**

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,  
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie der  
Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom  
18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108  
des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der  
Europäischen Union vom 24.12.2013, L 352|1)

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IWB Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

<b>1. Förderungsgrundsätze</b> .....	<b>3</b>
1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	3
1.2. Zielsetzung.....	3
1.3. Geschäftsfelder.....	3
1.4. Förderungswerber.....	3
1.5. Förderbare Projekte.....	3
1.6. Förderungsvoraussetzungen.....	3
<b>2. Art und Ausmaß der Förderung</b> .....	<b>4</b>
2.1. Art der Förderung.....	4
2.2. Ausmaß der Förderung.....	4
2.3. Subsidiarität.....	4
2.4. »De-minimis«.....	4
<b>3. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
3.1. Verfahrensbestimmungen.....	4
3.2. Auszahlung.....	4
<b>4. Inkrafttreten   Geltungsdauer</b> .....	<b>4</b>

# 1. Förderungsgrundsätze

## 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup> betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 1.2. Zielsetzung

### 1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

### 1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

## 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

## 1.4. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den Bereichen Gewerbe, Industrie oder Tourismus tätig sind.

## 1.5. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben.

## 1.6. Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen..

<sup>1</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

### 2.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen

### 2.2. Ausmaß der Förderung

Folgende Maßnahmen können zum Tragen kommen:

- a Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- b Gewährung von Darlehen im für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Ausmaß, wobei die Gewährung eines Darlehens nur dann möglich ist, wenn überprüft wurde, dass das Unternehmen tatsächlich unfähig ist, seine Stabilisierung mit Eigenmitteln oder mit von seinen Aktionären oder Gläubigern erhaltenen Mitteln durchzuführen.

### 2.3. Subsidiarität<sup>2</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

### 2.4. »De-minimis«

Die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,— in drei Steuerjahren ist einzuhalten.

## 3. Verfahren

### 3.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

### 3.2. Auszahlung

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm) geregelt sind.

## 4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.07.2015 in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet.

---

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.